

1337 Nach noch junger, aber inzwischen ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs³³¹⁴ ist die **Bindungswirkung des *soft law* nicht umfassend**: Zur Wahrung der Grundsätze der Gleichbehandlung und des Vertrauensschutzes ist die Kommission zwar verpflichtet, alle Beihilfen zu genehmigen, die die einschlägigen Anforderungen des *soft law* zu Art. 107 Abs. 3 AEUV erfüllen. Die Kommission ist aber nicht verpflichtet, alle Beihilfen zu untersagen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, so dass das *soft law* keine rechtliche Bindungswirkung für die Mitgliedstaaten entfaltet. Zur Begründung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Kommission durch den Erlass von fehlerhaftem *soft law* nicht gegen Art. 107 Abs. 3 AEUV verstoßen oder auf die Ausübung ihres diesbezüglichen Ermessens verzichten kann und stets verpflichtet bleibt, die spezifischen außergewöhnlichen Umstände zu prüfen, auf die sich ein Mitgliedstaat in einem bestimmten Fall bei dem Ersuchen um unmittelbare Anwendung von Art. 107 Abs. 3 AEUV beruft.

II. Regionalbeihilfen (Art. 107 Abs. 3 lit. a und c AEUV)*

Sekundär- und Tertiärrecht: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. 2014 L 187, 1 (zit.: AGVO); Verordnung (EU) 2015/1588 des Rates vom 13. Juli 2015 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen, ABl. 2015 L 248, 1; Mitteilung der Kommission, Leitlinien für Regionalbeihilfen, ABl. 2021 C 153, 2 (zit.: LL Regionalbeihilfen); Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007–2013, ABl. 2006 C 54, 13 (zit.: LL Regionalbeihilfen 2007–2013), Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014–2020, ABl. 2013 C 209, 25 (zit.: LL Regionalbeihilfen 2014–2020); Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. 2014 C 249, 1 (zit.: R&U-LL); Mitteilung der Kommission zur Änderung der Randnummer 188 sowie der Anhänge I und IV der Leitlinien für Regionalbeihilfen hinsichtlich der Halbzeitüberprüfung der Fördergebietskarten für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2027, ABl. 2023 C 194, 13.

Literaturübersicht: Duso/Piechucka/Seldeslachts, EU-Regionalbeihilfen haben positiven Einfluss auf Investitionen, DIW Wochenbericht 42/2020, 801; Fehr, Die neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ZIP 2004, 2123; Junginger-Dittel, New Rules for the Assessment of Notifiable Regional Aid to (Large) Investment Projects under the Regional Aid Guidelines 2014–2020, EStAL 2014, 677; Otter/Glavanovits, Regional Aid Guidelines 2014–2020 – Implications for Large Enterprises, EStAL 2014, 404; Staviczyk, Sensitive Issues in the Regulation of Regional Aid and Its Application, EStAL 2017, 559; van der Beek/Neal, The Dilemma of Enlargement for the European Union's Regional Policy, The World Economy 2004, 587; Wishlade, To What Effect? The Overhaul of the Regional Aid Guidelines – The Demise of Competition Effects and Rise of Incentive Effect?, EStAL 2013, 659.

Rechtsprechung und Beschlüsse/Entscheidungen der Kommission: EuGH 179.1980 – Rs. 730/79, ECLI:EU:C:1980:209 – Philipp Morris; EuGH 14.10.1987 – Rs. 248/84, ECLI:EU:C:1987:437 – Deutschland/Kommission; EuGH 14.1.1997 – Rs. C-169/95, ECLI:EU:C:1997:10 – Spanien/Kommission; EuGH 29.7.2019 – Rs. C-654/17 P, ECLI:EU:C:2019:634 – BMW/Kommission; Kommission 19.7.2006 – N 245/2006, K(2006) 3191, ABl. 2007 C 278, 1 – LG.Philips LCD Poland; Kommission 13.6.2007 – SA.21567 (N 549/2006), C(2007) 2413 def., ABl. 2007 C 213, 2 – Atlantica Invest; Kommission 10.7.2007 – N 561/2006, K(2007) 3239 endgültig, ABl. 2007 C 191, 1 – Constructions Mécaniques de Normandie; Kommission 10.7.2007 – SA.22218, C(2007) 3254 final, ABl. 2007 C 227, 3 – Matrai Eromu; Kommission 18.7.2007 – SA.21787 (N 857/2006), K(2007) 3225 endgültig, ABl. 2007 C 214, 4 – Kia Motors Slovakia; Kommission 6.8.2007 – SA.20908, C (2007) 2861, ABl. 2007 C 270, 1 – LG Electronics Wrocław Sp. z o.o.; Kommission 5.12.2007 – NN 70/2007, K(2007)6127 endgültig, ABl. 2008 C 43, 1 – Northern Rock; Kommission 10.12.2007 – SA.21792, K(2007) 3246 endg., ABl. 2007 C 270, 5 – Q-Cells; Kommission 30.1.2008 – N 872/06, K(2008) 306 endg., 2006, ABl. 2008 C 170, 2 – Qimonda; Kommission 25.6.2008 –

3314 Seit EuGH 8.3.2016 – Rs. C-431/14, ECLI:EU:C:2016:145 Rn. 71 f. – Griechenland/Kommission. Vgl. zB EuGH 31.1.2023 – Rs. C-284/21 P, ECLI:EU:C:2023:58 Rn. 90 ff. – Anthony Braesch; EuGH 15.12.2022 – Rs. C-470/20, ECLI:EU:C:2022:981 Rn. 30 ff. – Veejam; EuGH 28.7.2019 – Rs. C-654/17, ECLI:EU:C:2019:634 Rn. 83 ff. – BMW und Sachsen/Kommission; EuGH 19.7.2016 – Rs. C-526/14, ECLI:EU:C:2016:570 Rn. 40 ff. – Kotnik; EuG 12.7.2018 – Rs. T-356/15, ECLI:EU:T:2018:439 Rn. 24 – Österreich/Kommission.

* Die Autorin dankt Frau Melanie Buve, die als wissenschaftliche Mitarbeiterin die Arbeit an der Kommentierung tatkräftig unterstützt hat.

SA.22629 (N 299/2007), K(2008) 3099 endgültig, ABl. 2009 C 20, 5 – Sharp; Kommission 30.12.2008 – SA.24773, C(2008)1613 final, ABl. 2008 C 238, 4 – Ford Craiova; Kommission 24.3.2009 – SA.24132 (N 203/2008), K(2009) 2018 endgültig, ABl. 2009 C 202, 1 – Papierfabrik Hamburger Spremberg; Kommission 29.4.2009 – SA.27199 (N 635/2008), ABl. 2009 C 219, 3- Fiat Sicily; Kommission 17.6.2009 – C 21/2008 (ex N 864/06), ABl. 2009 L 237, 15 – Sovello AG; Kommission 30.11.2009 – N 671/2008, KOM(2009) 5533 korr., ABl. 2010 C 28, 1 – Mercedes-Benz; Kommission 2.12.2009 – SA.27276 (N 674/2008), C(2009)9312 final, ABl. 2010 C 205, 1 – Volkswagen Slovakia; Kommission 20.7.2010 – SA.29817, K(2010) 4924 endg., ABl. 2010 C 269, 2 – Solibro GmbH; Kommission 14.12.2010 – C 8/2010, K(2010) 8923 endgültig, ABl. 2011 L 184, 9 – Varvaessos; Kommission 4.12.2012 – SA.32169, K(2011) 4935 endgültig, ABl. 2013 C 56, 18 – LIP Volkswagen Sachsen; Kommission 25.11.2014 – SA.38674, C(2014) 8771 final, ABl. 2015 C 79, 1 – Nachrangdarlehen für KMU; Kommission 3.10.2016 – SA.44547, C(2016) 6269 final, ABl. 2017 C 110, 1 – ST Microelectronics Srl.; Kommission 8.11.2016 – SA.46285, C(2016) 6990 final, ABl. 2017 C 4, 1 – ICT; Kommission 24.5.2017 – SA.45359, C(2017) 3216 final, ABl. 2017 C 422, 21 – Jaguar Land Rover Slovakia s.r.o.; Kommission 25.10.2017 – SA.48382, C(2017) 7034 final, ABl. 2018 C 80, 1 – MOL Petrolkémia Zrt; Kommission 14.10.2019 – SA.48556, C(2019) 7238 final, ABl. 2020 C 112, 12 – Samsung SDI; Kommission 29.6.2021 – SA.58633, C(2021) 4495 final, ABl. 2020 C 90, 1 – SK Battery Hungary Kft.; Kommission 29.6.2021 – SA.48556, C(2021) 4454 final, ABl. 2022 C 82, 21 – Samsung SDI; Kommission 15.12.2021 – SA.64020, ABl. 2022 C 253, 1 – Deutschland, Fördergebietskarte 2022–2027; Kommission 7.1.2022 – SA.59516, C(2022) 23 final, ABl. 2022 C 461, 1 – Volta Energy Solutions Kft.; Kommission 22.3.2022 – SA.63328, C(2022) 1690 final, ABl. 2023 C 195, 12 – SK Battery Hungary Kft.

1. Allgemeines. Das Recht der Regionalbeihilfen regelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Mitgliedstaaten **Beihilfen mit regionaler Zielsetzung**³³¹⁵ gewähren dürfen. Regionalbeihilfen sind staatliche Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, sowie der in Art. 349 AEUV genannten Gebiete oder staatliche Beihilfen zur Förderung bestimmter Wirtschaftsgebiete in der EU. 1338

Ausgehend von den Ausnahmetatbeständen vom Beihilfiverbot des Art.107 Abs.1 AEUV in Art.107 Abs.3 lit. a und c AEUV erlässt die Kommission in regelmäßigen Abständen „**Leitlinien für Regionalbeihilfen**“ (LL Regionalbeihilfen)³³¹⁶, in denen sie darlegt, unter welchen Voraussetzungen sie diese Beihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansieht. In der neuesten Aktualisierung der Leitlinien, die am 1. Januar 2022 in Kraft trat, hat die Kommission insbesondere die Ergebnisse der 2019 durchgeführten Evaluierung der Beihilfavorschriften³³¹⁷ sowie die Zielsetzungen des neuen **Europäischen Grünen Deals**³³¹⁸, der **Industriestrategie**³³¹⁹ und der **Digitalstrategie**³³²⁰ der EU berücksichtigt.³³²¹ 1339

Ergänzt werden die LL Regionalbeihilfen durch einen Abschnitt in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)³³²². Gemeinsam bilden sie die Grundlagen und das Kernstück des EU-Instrumentariums zur **Begrenzung von Subventionswettläufen**³³²³ zwischen EU-Mitgliedstaaten und -Regionen im Wettstreit um die Ansiedlung von Unternehmen. 1340

Wettbewerbspolitisch und wettbewerbsrechtlich sind Ausnahmen vom generellen Beihilfiverbot dann gerechtfertigt, wenn durch staatliche Förderungen allein **regional bedingte Nachteile** ausgeglichen werden, die sonst gegen eine bestimmte Investitions- oder Standortentscheidung sprä- 1341

3315 LL Regionalbeihilfen ABl. 2021 C 153, 3 Rn. 4.

3316 LL Regionalbeihilfen ABl. 2021 C 153.

3317 Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu den Ergebnissen der Eignungsprüfung vom 30.10.2020 (SWD (2020) 257 final).

3318 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11.12.2019 (COM(2019) 640 final).

3319 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 10.03.2020 (COM(2020) 102 final).

3320 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 19.02.2020 (COM(2020) 67 final).

3321 LL Regionalbeihilfen Rn. 7.

3322 VO (EU) Nr. 651/2014, Kap. III Abschnitt 1.

3323 LL Regionalbeihilfen Rn. 3.

chen. Das setzt voraus, dass regional bedingte Nachteile³³²⁴ tatsächlich bestehen, die Beihilfe für die Aufnahme einer zusätzlichen Tätigkeit an diesem Standort maßgeblich ist und die staatliche Förderung sich auf eine Kompensation dieser Nachteile beschränkt (zu den Vereinbarkeitsvoraussetzungen im Einzelnen → Rn. 1374 ff.; Rn. 1399 ff.). Das Recht der Regionalbeihilfen als Teil der Europäischen Wettbewerbspolitik steht in einem engen Zusammenhang mit der **Europäischen Regional- und Kohäsionspolitik** (→ Kap. 4 Rn. 38).³³²⁵ Letztere zielt auf eine Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts der EU und damit auf eine harmonische Entwicklung der Union als Ganzes. Dazu sollen die Unterschiede im Entwicklungsstand der europäischen Regionen und insbesondere der Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete verringert werden.³³²⁶ Besondere Aufmerksamkeit wird dabei den ländlichen Regionen, den vom industriellen Wandel betroffenen Gebieten und Gegenden mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen zuteil.³³²⁷ Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass die Erreichung des Ziels der Klimaneutralität der EU bis 2050 in Form eines ausgewogenen und gerechten Übergangs vollzogen wird („Just Transition Mechanism“) und dessen negative Begleiterscheinungen in den am stärksten betroffenen Gebieten abgemildert werden.³³²⁸

- 1342 Auf das Ziel der **Kohäsion** sollen sowohl die mitgliedstaatlichen Wirtschafts- und Regionalförderpolitiken als auch flankierend dazu die gemeinschaftliche Strukturfondsförderung im Rahmen der Europäischen Strukturfonds hinwirken.³³²⁹ Dabei steht im Zusammenhang mit der Regionalpolitik insbesondere der **Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)** im Mittelpunkt (→ Kap. 4 Rn. 52 ff.). Die Bedeutung der europäischen Kohäsions- und Regionalpolitik lässt sich auch am Volumen der Transfers von den Fonds in die bedürftigen Gebiete ablesen. Es handelt sich mit mehr als EUR 330 Mrd. um einen der größten Ausgabenposten im Haushalt der EU für den Zeitraum von 2021 bis 2027.³³³⁰ Deutschland wird in diesem Förderzeitraum rund 21 Mrd. EUR aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds erhalten.³³³¹
- 1343 Von 2015 bis 2020 waren Regionalbeihilfen außerdem die zweitmeistgewährte Form von Beihilfen hinter den Beihilfen für Umweltschutz und Energieeinsparungen. Das Gesamtvolumen an gewährten Regionalbeihilfen in diesem Zeitraum belief sich auf EUR 82,8 Mrd. und stellte 5 % der Gesamtausgaben der EU dar.³³³²
- 1344 Regionalbeihilfen werden hinsichtlich der Wachstumsraten in den benachteiligten Regionen grds. als effizient angesehen. Die Kommission geht davon aus, dass das Geld, das für die **Kohäsionspolitik** aufgewendet wird, einen deutlichen **Multiplikatoreffekt** hat.³³³³ Makroökonomische Modellsimulationen veranschaulichen, dass jeder einzelne Euro, der im Zeitraum 2014–2020 für kohäsionspolitische Ziele aufgewendet wurde, im EU-BIP 15 Jahre nach Ablauf der Periode schätzungsweise mit +2,7 EUR zu Buche schlägt. Zudem wird dank der kohäsionspolitisch finanzierten Investitionen der Förderperiode 2014–2020 das Pro-Kopf-BIP der Regionen mit dem größten Entwicklungsrückstand bis 2023 voraussichtlich um bis zu 5 % steigen.³³³⁴

3324 Vgl. zB Kommission 15.12.2021 – SA.64020 – Deutschland, Fördergebietskarte 2022–2027.

3325 Zum Nebeneinander von und zur Entwicklung des Rechts der Beihilfen und der Europäischen Regionalförderpolitik: van der Beek/Neal *The World Economy* 2004, 587 ff.

3326 Vgl. Art. 174 AEUV; LL Regionalbeihilfen Rn. 3.

3327 Kommission, Achter Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, 2022, S. 188 ff.

3328 LL Regionalbeihilfen Rn. 7.

3329 Vgl. Art. 175 AEUV.

3330 VO (EU, Euratom) 2093/2020.

3331 BMWK, EU Kohäsions- und Strukturpolitik, Artikel, 2023, abrufbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/D/E/Artikel/Europa/eu-kohaesions-und-strukturpolitik.html> (zuletzt abgerufen am 16.9.2024).

3332 Kommission, Beihilfenanzeiger 2021, S. 34 und 42.

3333 Duso/Piechucka/Seldeslachts *DIW* 42/2020, 801 ff.; Mitt. Finanzielle Vorausschau 2007–2013, KOM(2004) 487 endgültig, S. 12.

3334 Kommission, Achter Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, 2022, S. 267.

2. Rechtsgrundlagen. a) Primärrecht. Die primärrechtlichen Grundlagen für Regionalbeihilfen finden sich als Ausnahmen zum generellen Beihilfeverbot des Art. 107 Abs. 1 AEUV in Art. 107 Abs. 3 lit. a und c AEUV. **Art. 107 Abs. 3 lit. a AEUV** hat solche Gebiete im Blick, in denen „die wirtschaftliche Lage im Vergleich zur gesamten Gemeinschaft äußerst ungünstig ist“.³³³⁵ Bei **Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV** kommt es nicht auf den unionsweiten Vergleich der wirtschaftlichen Lage an, sondern auf eine gewisse **Benachteiligung und rückständige Entwicklung im nationalen Vergleich**.³³³⁶ 1345

b) Soft Law. Die Spezifizierung der Vorgaben aus Art. 107 Abs. 3 lit. a und c AEUV findet sich einerseits in den „**Leitlinien für Regionalbeihilfen 2022–2027**“³³³⁷ (LL Regionalbeihilfen) und andererseits in einzelnen Bestimmungen der „Verordnung zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“, der sog. „**Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung**“³³³⁸ (AGVO, siehe insbesondere → AGVO Art. 1 Rn. 14). Im Gegensatz zur AGVO handelt es sich bei den LL Regionalbeihilfen nicht um Sekundärrecht im engeren Sinne, sondern um sog. „soft law“, mit dem sich die Kommission eine Selbstbindung bei ihrer Ermessensausübung auferlegt.³³³⁹ Der von der Kommission 2009 herausgegebene **Leitfaden für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung zur Förderung großer Investitionsvorhaben**³³⁴⁰ ist seit 2014 in den jeweiligen LL Regionalbeihilfen aufgegangen.³³⁴¹ 1346

Zum **Verhältnis von LL Regionalbeihilfen und AGVO**: Beide Regelungsregime können eine Rechtfertigung von Beihilfen bewirken. Maßgeblicher Unterschied ist, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen aus der AGVO eine Freistellung von der **Notifizierungspflicht** des Art. 108 Abs. 3 AEUV greift, während die LL Regionalbeihilfen lediglich darlegen, unter welchen Bedingungen eine zu notifizierende Beihilfe von der Kommission als für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird.³³⁴² Dementsprechend sollte mit der Prüfung der AGVO begonnen werden. Sofern die Schwelle aus Art. 4 Abs. 1 AGVO überschritten ist bzw. die Voraussetzungen der Art. 13 ff. AGVO nicht erfüllt sind, kann eine Vereinbarkeitsprüfung anhand der LL Regionalbeihilfen vorgenommen werden.³³⁴³ 1347

Ursprünglich waren außerdem in einem **multisektoralen Rahmen**³³⁴⁴ bestimmte Schwellenwerte für Beihilfen für große Investitionsvorhaben festgelegt. Dessen Bestimmungen sind mittlerweile in den LL Regionalbeihilfen aufgegangen.

3. Anwendungsbereich der Leitlinien für Regionalbeihilfen. Die LL Regionalbeihilfen bilden die Grundlage für die beihilferechtliche Beurteilung einzelstaatlicher Regionalbeihilfen. 1348

a) Sachlicher Anwendungsbereich. aa) Sektorenspezifische Regelungen. Die LL Regionalbeihilfen gelten **grds. für alle Wirtschaftszweige**. Ausgenommen sind jedoch der Stahl-, Braunkohle 1349

3335 EuGH 14.1.1997 – Rs. C-169/95, ECLI:EU:C:1997:10 Rn. 16 – Spanien/Kommission; EuGH 14.10.1987 – Rs. 248/84, ECLI:EU:C:1987:437 Rn. 19 – Deutschland/Kommission; EuGH 17.9.1980 – Rs. 730/79, ECLI:EU:C:1980:209 Rn. 25 – Philipp Morris.

3336 EuGH 19.9.2002 – Rs. C-113/00, ECLI:EU:C:2002:507 Rn. 65 – Spanien/Kommission (mwN); EuGH 14.10.1987 – Rs. 248/84, ECLI:EU:C:1987:437 Rn. 19 – Deutschland/Kommission.

3337 LL Regionalbeihilfen ABl. 2021 C 153, Rn. 1.

3338 VO (EU) Nr. 651/2014 idF VO (EU) 1237/2021, Kap. III Abschnitt 1.

3339 Vgl. auch Immenga/Mestmäcker/Nowak 2. Teil XII. Abschnitt Regionalbeihilfen Rn. 23 f. und Immenga/Mestmäcker/Maxian Rusche AEUV Art. 107 Abs. 3 Rn. 25 f.

3340 Mitt. große Investitionsvorhaben, ABl. 2009 C 223, 3.

3341 LL Regionalbeihilfen Rn. 14.

3342 LL Regionalbeihilfen Rn. 20 ff.

3343 Vgl. auch MüKoWettbR/Otter/Rohe/Weise AGVO Art. 13 Rn. 22 ff.; GHN/von Wallenberg/Schütte AEUV Art. 107 Rn. 231.

3344 Zuletzt ABl. 2002 C 70, 8; Geltungsdauer bis 31.12.2009.

und Steinkohlesektor.³³⁴⁵ Für **Fischerei und Aquakultur**³³⁴⁶ (→ AGVO Art. 1 Rn. 10), **Landwirtschaft**³³⁴⁷, **Verkehr**³³⁴⁸, **Breitband**³³⁴⁹ und **Energie**³³⁵⁰ gelten darüber hinaus spezifischere Beihilfenvorschriften, sodass in diesen Bereichen die LL Regionalbeihilfen ebenfalls keine Anwendung finden.³³⁵¹ Die in den LL Regionalbeihilfen 2014–2020 noch enthaltenen Bestimmungen zu Investitionsbeihilfen in **Forschungsinfrastrukturen** sind mittlerweile entfallen; deren Vereinbarkeit richtet sich nunmehr allein nach eigenen Leitlinien³³⁵² bzw. Art. 26 AGVO.

- 1350 Für Unternehmen, deren Haupttätigkeit in der Erbringung von **Finanz- und Versicherungsleistungen**³³⁵³ liegt oder die konzerninterne Tätigkeiten ausüben und deren Haupttätigkeit in der **Verwaltung und Führung von Unternehmen** oder in der **Unternehmensberatung**³³⁵⁴ besteht, ist die Anwendbarkeit der LL Regionalbeihilfen in Bezug auf Betriebsbeihilfen ebenfalls ausgeschlossen.³³⁵⁵
- 1351 Bei **landwirtschaftlichen Erzeugnissen** sind zwar nicht die Herstellung, jedoch die (weiter-)verarbeitende Industrie und die Vermarktung³³⁵⁶ durch Regionalbeihilfen förderbar³³⁵⁷ (zumindest in dem im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor oder in einer Nachfolgefassung festgelegten Ausmaß) (siehe zur Landwirtschaft allgemein → AGVO Art. 1 Rn. 11 ff.). Ausgenommen sind damit grds. der Erstverkauf durch einen Primärerzeuger an Wiederverkäufer oder Verarbeiter sowie jede Tätigkeit im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Erzeugnisses zum Erstverkauf.³³⁵⁸
- 1352 **bb) Regionalbeihilfen für große Unternehmen.** Da sie regelmäßig keinen Anreizeffekt haben, erachtet die Kommission Regionalbeihilfen an **große Unternehmen**³³⁵⁹ grds. als nicht nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar.³³⁶⁰ Unter zusätzlichen Bedingungen kann jedoch bei Beihilfen für Erstinvestitionen, durch die eine neue wirtschaftliche Tätigkeit³³⁶¹ in C-Fördergebieten aufgenommen wird oder die zur Diversifizierung der Produktion einer existierenden Betriebsstätte führen, eine Ausnahme von dieser Regel gemacht werden (→ Rn. 1411).³³⁶²

3345 LL Regionalbeihilfen Rn. 10.

3346 VO (EU) Nr. 1379/2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur; Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, ABl. 2015 C 217, 1.

3347 Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten, ABl. 2022 C 485, 1 (zuvor ABl. 2014 C 204, 1).

3348 Umfasst die Personen- und Frachtbeförderung im gewerblichen Luft-, See-, Straßen-, Schienen- und Binnenschiffverkehrsverkehr sowie die Verkehrsinfrastruktur, zB Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften, ABl. 2014 C 99, 3.

3349 Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Breitbandnetzen, ABl. 2023 C 36, 1 (zuvor ABl. 2013 C 25, 1).

3350 Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022, ABl. 2022 C 80, 1 (zuvor ABl. 2014 C 200, 1).

3351 LL Regionalbeihilfen Rn. 11.

3352 Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, ABl. 2022 C 414, 1 (zuvor 2014 C 198, 1).

3353 iSv Abschnitt K der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev.2, VO (EG) Nr. 1893/2006, ABl. 2006 L 393, 1.

3354 iSv Abschnitt K, Klasse 70.10 bzw. 70.22 der NACE Rev. 2, der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev.2, VO (EG) Nr. 1893/2006, ABl. 2006 L 393, 1.

3355 LL Regionalbeihilfen Rn. 16.

3356 Art. 2 Nr. 8 AGVO: Unter die Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses fallen dessen Besitz und Ausstellung im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung oder jede andere Art des Inverkehrbringens.

3357 LL Regionalbeihilfen Rn. 12.

3358 Art. 2 Nr. 8 AGVO; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt.

3359 Definition in LL Regionalbeihilfen Rn. 19 Nr. 17.

3360 LL Regionalbeihilfen Rn. 14.

3361 LL Regionalbeihilfen Rn. 19 Nr. 14.

3362 Vgl. LL Regionalbeihilfen Rn. 14.

cc) **Verbot von Regionalbeihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten.** An **Unternehmen in Schwierigkeiten** im Sinne der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien³³⁶³ (R&U-LL) dürfen Beihilfen nur im Rahmen dieser Leitlinien gewährt werden (→ Rn. 2296 ff.), dh es dürfen keine Regionalbeihilfen gewährt werden.³³⁶⁴ Regionalbeihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten widersprechen dem Ziel der Europäischen Regionalpolitik, die wirtschaftliche Entwicklung einer Region nachhaltig zu fördern, da sie das ortsansässige angeschlagene Unternehmen lediglich künstlich am Leben erhalten.³³⁶⁵ 1353

Die Kommission kann allerdings **regionale Erwägungen bei ihren Entscheidungen über Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen** zugunsten von Unternehmen, welche sich in Fördergebieten gem. Art. 107 Abs. 3 lit. a und c AEUV befinden, berücksichtigen.³³⁶⁶ Das bedeutet, dass sie – sofern nichts anderes bestimmt ist – weniger strenge Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen und Eigenbeitrag stellt, soweit regionale Aspekte dies rechtfertigen und ein Abbau der Kapazitäten in dem betroffenen Unternehmen oder die Begrenzung seiner Marktpräsenz als die zu favorisierende Maßnahme erscheint, um übermäßige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.³³⁶⁷ 1354

dd) Regionalbeihilfempfänger aus Drittstaaten. Ebenso können **Unternehmen aus Nicht-EU-Staaten** Empfänger von Regionalbeihilfen sein. Auch für solche Unternehmen sollen Anreize geschaffen werden, sich innerhalb der EU und dort gerade in Fördergebieten anzusiedeln.³³⁶⁸ 1355

b) Geografischer Anwendungsbereich – Fördergebiete. Regionalbeihilfen dürfen nur in **sog. Fördergebieten** gewährt werden. Die LL Regionalbeihilfen sehen in ihrem siebten Abschnitt vor, wie diese Gebiete identifiziert und ganz konkret abgrenzt werden.³³⁶⁹ Insofern bestimmen die LL Regionalbeihilfen einen geografischen Anwendungsbereich für Regionalbeihilfen, bzw. dieser wird auf der Basis der LL Regionalbeihilfen bestimmt. 1356

aa) Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenzen und Fördergebietskarten. Das Gewähren von Regionalbeihilfen soll nur den am schwersten benachteiligten Gebieten der EU zugutekommen und, entsprechend dem allgemeinen Beihilfeverbot nach Art. 107 Abs. 1 AEUV, die Ausnahme und nicht die Regel sein. Daher müssen die Fördergebiete in der EU nach Auffassung der Kommission so zugeschnitten sein, dass im Rahmen einer europäischen Gesamtbetrachtung die Bevölkerung in den Fördergebieten insgesamt unter der Population der übrigen Gebiete liegt.³³⁷⁰ Angestrebt wurde in den ersten LL Regionalbeihilfen von 2006 zunächst, dass die Fördergebiete für den Zeitraum 2007–2013³³⁷¹ nur 42 % der Gesamtbevölkerung der Gemeinschaft (EU-25) umfassen dürfen.³³⁷² Mit Blick auf die Beitritte Bulgariens und Rumäniens sowie aufgrund des Einziehens eines **sog. Sicherheitsnetzes**³³⁷³ wurde die Obergrenze der **unionsweiten Fördergebietsbevölkerung** 1357

3363 Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. 2014 C 249, 1.

3364 LL Regionalbeihilfen Rn. 17; zB Kommission 30.11.2009 – N 671/2008, K(2009) 5533 korr. Rn. 9 – Mercedes-Benz.

3365 R&U-LL Rn. 97.

3366 R&U-LL Rn. 23, Rn. 97 f.; vgl. zB Kommission 14.12.2010 – C 8/2010, K(2010) 8923 endgültig Rn. 118 – Varvaressos; Kommission 10.7.2007 – N 561/2006, K(2007) 3239 endgültig Rn. 2, 32 – Constructions Mécaniques de Normandie.

3367 R&U-LL Rn. 98; Kommission 5.12.2007 – NN 70/2007, K(2007)6127 endgültig, Rn. 49 – Northern Rock; siehe auch Fehr ZIP 2004, 2123 (2128 f.); Koenig/Kühling/Ritter EG-BeihilfenR-HdB Rn. 268.

3368 Siehe zB Kommission 19.7.2006 – N 245/2006, K(2006) 3191 Rn. 19 – LG.Philips LCD Poland: Sechs der geförderten acht Unternehmen, welche sich an der Entstehung eines neuen High-Tech- und Elektronik-Zentrums in Polen beteiligten, hatten bis dahin noch keine Produktionsstätten in der EU.

3369 LL Regionalbeihilfen Rn. 150 ff.

3370 LL Regionalbeihilfen Rn. 154.

3371 LL Regionalbeihilfen 2007–2013, ABl. 2006 C 54, 13.

3372 Vgl. LL Regionalbeihilfen 2007–2013, ABl. 2006 C 54, 13 Rn. 13.

3373 Vgl. LL Regionalbeihilfen 2007–2013, ABl. 2006 C 54, 13 Rn. 14; vertiefend Immenga/Mestmäcker/Nowak 2. Teil XII. Abschnitt Regionalbeihilfen Rn. 42.

später auf 45,5 bzw. 46,6 % angehoben.³³⁷⁴ Die LL Regionalbeihilfen 2014–2020³³⁷⁵ sahen aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage vieler Mitgliedstaaten eine Anhebung auf 47 % der **Gesamtbevölkerungsobergrenze** vor.³³⁷⁶ In den neuen LL Regionalbeihilfen von 2022 wurde diese Obergrenze wegen des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirlands aus der EU wiederum auf **48 % der EU-27-Bevölkerung** angehoben.³³⁷⁷

- 1358 Die Regionen, in denen Regionalbeihilfen gewährt werden dürfen, werden jeweils in **nationalen Fördergebietskarten** abgebildet, welche die Mitgliedstaaten und Regionen gemeinsam festlegen und anschließend von der Kommission prüfen und genehmigen lassen müssen.³³⁷⁸ Diese Fördergebietskarten bilden die konkrete Qualifizierung von bestimmten Regionen als Fördergebiete ab und ordnen – je nach Gebietstyp – **regionale Förderhöchstgrenzen** zu. Die daraus resultierenden Vorgaben bilden die Grundlage sowohl für Ad-hoc-Regionalbeihilfen als auch für die nationalen Regionalbeihilfeprogramme, welche ihrerseits wiederum von der Kommission geprüft werden müssen.
- 1359 Für C-Fördergebiete gilt überdies eine sog. **C-Obergrenze**, die den maximalen Bevölkerungsanteil in den C-Fördergebieten benennt. Sie entsteht aus der Differenz zwischen der Gesamtbevölkerungsobergrenze und der Bevölkerung der A-Fördergebiete.³³⁷⁹ Im Verhältnis von prädefinierten zu nicht prädefinierten C-Fördergebieten gilt diese Berechnungsmethode wiederum entsprechend: Zur Ermittlung des maximalen Bevölkerungsanteils in nicht prädefinierten C-Fördergebieten wird die Bevölkerung der A-Fördergebiete und der prädefinierten C-Fördergebiete von der Gesamtbevölkerungsobergrenze subtrahiert.³³⁸⁰
- 1360 **bb) Einzelne Fördergebietstypen.** (1) **Fördergebiete nach Art. 107 Abs. 3 lit. a AEUV.** Die nach Art. 107 Abs. 3 lit. a AEUV förderfähigen Gebiete sind die sog. A-Fördergebiete.³³⁸¹ Voraussetzung ist demnach, dass in dem jeweiligen Gebiet eine **außergewöhnlich niedrige Lebenshaltung oder erhebliche Unterbeschäftigung** herrscht oder aber es sich um ein in **Art. 349 AEUV** genanntes Gebiet handelt. Von der ersten Alternative umfasst sind NUTS-2-Regionen, in denen das **Pro-Kopf-BIP** – gemessen in Kaufkraftstandards³³⁸² – **weniger als 75 % des Unionsdurchschnitts** beträgt.³³⁸³ Zu den in Art. 349 AEUV genannten Gebieten gehören solche in **äußerster Randlage** der Union, und zwar unabhängig vom Pro-Kopf-BIP.³³⁸⁴ In Anhang I der LL Regionalbeihilfen sind die A-Fördergebiete jedes Mitgliedstaates in einer tabellarischen Übersicht ausgewiesen. Die Gebiete nach Art. 107 Abs. 3 lit. a AEUV entsprechen den „**weniger entwickelten Regionen**“ im Sinne der Strukturfonds-Verordnung³³⁸⁵. In beiden Fällen werden die gleichen Pro-Kopf-BIP-Angaben verwendet.
- 1361 (2) **Fördergebiete nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV.** Den zweiten Fördergebietstypus bilden Fördergebiete im Sinne von Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV, wobei zwischen **prädefinierten und**

3374 Vgl. LL Regionalbeihilfen 2007–2013, ABl. 2006 C 54, 13 Fn. 15 und 16.

3375 LL Regionalbeihilfen 2014–2020, ABl. 2013 C 209, 1.

3376 LL Regionalbeihilfen Rn. 155; LL Regionalbeihilfen 2014–2020, ABl. 2013 C 209, 25 Fn. 52.

3377 LL Regionalbeihilfen Rn. 155.

3378 LL Regionalbeihilfen Rn. 150 ff.; alle Fördergebietskarten wurden mittlerweile durch die Kommission genehmigt; sie sind abrufbar unter https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/modernisation/regional-aid/maps-2022-2027_en?prefLang=de (zuletzt abgerufen am 16.9.2024).

3379 LL Regionalbeihilfen Rn. 162.

3380 LL Regionalbeihilfen Rn. 170.

3381 Vgl. LL Regionalbeihilfen Rn. 19 Nr. 1.

3382 LL Regionalbeihilfen Fn. 70.

3383 LL Regionalbeihilfen Rn. 158 f.; siehe auch Anhang I; in Deutschland gibt es seit der Förderperiode 2014–2021 keine A-Fördergebiete mehr.

3384 LL Regionalbeihilfen Rn. 159; dazu gehören die französischen Übersee-Départements Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Réunion, Saint-Barthélemy und Saint-Martin sowie die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln.

3385 VO (EU) 1060/2021.

nicht prädefinierten C-Fördergebieten unterschieden wird.³³⁸⁶ Während bei A-Fördergebieten die durchschnittliche wirtschaftliche Lage in der gesamten Union den Referenzpunkt bildet, ist bei C-Fördergebieten die durchschnittliche wirtschaftliche Lage des jeweiligen Mitgliedstaates als Vergleichspunkt ausschlaggebend.³³⁸⁷

(a) **Prädefinierte C-Fördergebiete.** Prädefinierte C-Fördergebiete müssen bestimmte von der Kommission festgelegte Voraussetzungen erfüllen und können ohne weitere Begründung durch die Mitgliedstaaten als solche ausgewiesen werden. Zu diesen Voraussetzungen zählt die **ehemalige Qualifikation einer NUTS-2-Region als A-Fördergebiet** oder das Aufweisen einer **geringen Bevölkerungsdichte** von entweder weniger als 8 Einwohnern/km² (NUTS-2) oder weniger als 12,5 Einwohnern/km² (NUTS-3).³³⁸⁸ Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten über einen ausreichend hohen Bevölkerungsanteil in den C-Fördergebieten verfügen (**soq. C-Plafond**), um prädefinierte C-Fördergebiete ausweisen zu können.³³⁸⁹ 1362

(b) **Nicht Prädefinierte C-Fördergebiete.** Nicht prädefinierte C-Fördergebiete können durch die Mitgliedstaaten nach eigenem Ermessen festgelegt werden, sofern der Nachweis erfolgt, dass diese Gebiete bestimmte durch die Kommission vorgegebene sozioökonomische, geografische oder strukturelle Kriterien erfüllen.³³⁹⁰ Diese Kriterien sind in einem **abschließenden Katalog von 5 förderfähigen Gebietseigenschaften niedergelegt**.³³⁹¹ Hierzu gehören ein unterdurchschnittliches Pro-Kopf-BIP, eine überdurchschnittliche Arbeitslosenquote³³⁹², eine geografisch isolierte³³⁹³ oder an ein A-Fördergebiet oder Nicht-EWR-Land angrenzende Lage sowie der Vollzug eines Strukturwandels. Daneben ist auch in den nicht prädefinierten C-Fördergebieten ein **Mindestbevölkerungsanteil** einzuhalten.³³⁹⁴ 1363

c) **Zeitlicher Anwendungsbereich.** Die Kommission wendet die aktuellen LL Regionalbeihilfen auf alle nach dem 31.12.2021 gewährten Regionalbeihilfen an, ein Ende der Geltungsdauer ist nicht bestimmt.³³⁹⁵ Die Fördergebietskarten der LL Regionalbeihilfen sollen jedoch für die Jahre **2022–2027** gelten.³³⁹⁶ Da zum Zeitpunkt des Erlasses der aktuellen LL Regionalbeihilfen die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie noch nicht abschließend absehbar waren, hat die Kommission für das Jahr 2023 die Durchführung einer **Halbzeitüberprüfung** anhand der neuesten statistischen Daten angedacht.³³⁹⁷ Die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in einer Mitteilung³³⁹⁸ Anfang Juni 2023 veröffentlicht. Darin bestimmt die Kommission die teilweise Anhebung der Beihilfeshöchstintensitäten für bestehende A- und C-Fördergebiete (→ Rn. 1418 f.) und sieht die entsprechende Möglichkeit einer Anpassung der Fördergebietslisten durch die Mitgliedstaaten vor. Die Änderungen der Halbzeitüberprüfung gelten ab 1.1.2024. 1364

4. Notifizierung von Regionalbeihilfen. Für Regionalbeihilfen gelten die allgemeinen beihilferechtlichen Grundsätze. Art. 107 Abs. 3 AEUV entbindet die Mitgliedstaaten insbesonde- 1365

3386 LL Regionalbeihilfen Rn. 163 f.

3387 EuGH 14.10.1987 – Rs. 248/84, ECLI:EU:C:1987:437 Rn. 19 – Deutschland/Kommission; vgl. LL Regionalbeihilfen, Rn. 161.

3388 LL Regionalbeihilfen Rn. 166.

3389 LL Regionalbeihilfen Rn. 164 f.; in Anhang I wird für jeden Mitgliedstaat bestimmt, wie hoch der Bevölkerungsanteil in prädefinierten C-Fördergebieten sein muss.

3390 LL Regionalbeihilfen Rn. 163.

3391 LL Regionalbeihilfen Rn. 175.

3392 Mindestens 115 % des nationalen Durchschnitts, vgl. LL Regionalbeihilfen, Rn. 175 und Fn. 77.

3393 Bspw. Helgoland mit einer Beihilfeintensität von 10 %, Kommission 8.11.2006 – N 459/2006, K(2006) 4958 endgültig Rn. 54 – Deutschland, Fördergebietskarte 2007–2013; Kommission 24.1.2007 – N 814/2006, K(2007) 125 – Zypern.

3394 LL Regionalbeihilfen Rn. 170 ff.; vgl. auch Immenga/Mestmäcker/Nowak 2. Teil XII. Abschnitt Regionalbeihilfen Rn. 41.

3395 LL Regionalbeihilfen Rn. 197.

3396 LL Regionalbeihilfen Rn. 189.

3397 LL Regionalbeihilfen Rn. 8.

3398 ABl. 2023 C 194, 13.

re nicht von der **Notifizierungs- und Genehmigungspflicht** nach Art. 108 Abs. 3 AEUV (→ Art. 108 Rn. 54). Anderes gilt lediglich für Regionalbeihilfen, die als **De-minimis-Beihilfen**³³⁹⁹ (→ Rn. 1415) qualifiziert werden können, sowie für Regionalbeihilfen, die in den Anwendungsbereich der **AGVO** fallen³⁴⁰⁰ (→ AGVO Art. 1 Rn. 14) und deren Voraussetzungen erfüllen. Bei **großen Investitionsvorhaben**³⁴⁰¹ ist hierbei auf den angepassten Beihilfeshöchstsatz³⁴⁰² zu achten (→ Rn. 1407). Auch Einzelbeihilfen, die auf der Grundlage einer **angemeldeten Beihilferegulung** gewährt werden, bleiben grds. weiterhin anmeldepflichtig.³⁴⁰³

- 1366 Zur Anmeldung regionaler Investitionsbeihilfen ist ein in Anhang VII der LL vorgegebenes **Formular** zu verwenden. Bei Beihilferegulungen hat der anmeldende Mitgliedstaat insbesondere darzulegen, dass das geplante Vorhaben zu einer **kohärenten Regionalentwicklungsstrategie** beiträgt und eine **Priorisierungsmethode** für die Einzelvorhaben existiert (→ Rn. 1389).³⁴⁰⁴ Außerdem soll sich die Beihilfe nicht zu sehr auf einen bestimmten Wirtschaftszweig konzentrieren und keine sonstigen nachteiligen sektoralen Auswirkungen haben.³⁴⁰⁵
- 1367 **5. Formen von Regionalbeihilfen.** Regionalbeihilfen dürfen nur die **beihilfefähigen Kosten** abdecken, darüber hinaus muss die **Beihilfeshöchstintensität** eingehalten werden (→ Rn. 1415 ff.). Ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt richtet sich, so wie auch im Rahmen anderer Leitlinien, nach den allgemeinen Kriterien: Die Beihilfe muss einen **Beitrag** zur regionalen Entwicklung und zum territorialen Zusammenhalt leisten, von ihr muss ein **Anreizeffekt** ausgehen, sie muss **erforderlich, geeignet und angemessen** sein, und die von ihr hervorgerufenen wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen dürfen die positiven nicht deutlich überwiegen.³⁴⁰⁶
- 1368 Regionalbeihilfen können als **Investitionsbeihilfen** und **Betriebsbeihilfen** gewährt werden. Während bei den ersteren nochmals in Einzelinvestitionsbeihilfen und Investitionsbeihilferegulungen differenziert wird, sind letztere nur in Form von Betriebsbeihilferegulungen in den LL Regionalbeihilfen vorgesehen.³⁴⁰⁷
- 1369 a) **Investitionsbeihilfen.** aa) **Beihilfefähige Kosten.** Regionale Investitionsbeihilfen können nur für **Erstinvestitionen** gewährt werden.³⁴⁰⁸ Als beihilfefähige Kosten im Rahmen von Erstinvestitionen gelten Kosten für **Investitionen in materielle**³⁴⁰⁹ und **immaterielle Vermögenswerte**³⁴¹⁰, die auf 2 Jahre berechneten voraussichtlichen **Lohnkosten** für neu geschaffene Arbeitsplätze oder eine Kombination aus Teilen dieser beiden Kategorien.³⁴¹¹ Die erworbenen Vermögenswerte müssen grds. **neu** sein.³⁴¹² Ausnahmsweise können bei KMU auch **vorbereitende Kosten** beihilfefähig sein.³⁴¹³ Vom Begriff der förderfähigen Erstinvestition sind **Ersatzinvestitionen** ausgenommen.³⁴¹⁴ Wird allerdings in einen völlig neuen Produktionsprozess investiert und tritt die Investition anstelle bisheriger Wirtschaftsgüter, so ist dies nicht als Ersatzinvestition, sondern als Erstinvestition anzusehen.³⁴¹⁵

3399 VO (EU) Nr. 1407/2013.

3400 Ursprünglich war die Freistellung von Regionalbeihilfen in der VO (EG) Nr. 1628/2006 geregelt.

3401 „Große Investitionsvorhaben“ iSd LL Regionalbeihilfen sind Erstinvestitionen mit beihilfefähigen Kosten von über EUR 50 Mio., LL Regionalbeihilfen Rn. 19 Nr. 18.

3402 VO (EU) 2015/1588, ABl. 2015 L 248, 1, Art. 4 Ziff. 1 lit. a.

3403 LL Regionalbeihilfen Rn. 22 f.

3404 LL Regionalbeihilfen Rn. 44.

3405 LL Regionalbeihilfen Rn. 81.

3406 Vgl. LL Regionalbeihilfen Rn. 39.

3407 Vgl. LL Regionalbeihilfen Rn. 37 f.; vgl. auch Immenga/Mestmäcker/Nowak 2. Teil XII. Abschnitt Rn. 86.

3408 LL Regionalbeihilfen Rn. 25; Definition in LL Regionalbeihilfen Rn. 19 Nr. 13.

3409 Definition in LL Regionalbeihilfen Rn. 19 Nr. 31.

3410 Definition in LL Regionalbeihilfen Rn. 19 Nr. 15.

3411 LL Regionalbeihilfen Rn. 24.

3412 Außer bei KMU oder dem Erwerb einer Betriebsstätte, vgl. LL Regionalbeihilfen Rn. 27.

3413 LL Regionalbeihilfen Rn. 28.

3414 LL Regionalbeihilfen Rn. 34.

3415 Kommission 3.10.2016 – SA.44547, C(2016) 6269 final – ST Microelectronics Srl.; vgl. GHN/von Wallenberg/Schütte AEUV Art. 107 Rn. 247.

- (1) **Materielle Investitionskosten.** Materielle Investitionskosten können aufgewendet werden für die **Errichtung einer neuen Betriebsstätte**³⁴¹⁶ oder den **Kapazitätsausbau**³⁴¹⁷ einer bereits bestehenden Betriebsstätte, für die **Diversifizierung**³⁴¹⁸ oder **Änderung des Produktionsprozesses**³⁴¹⁹ oder aber für den Erwerb von Vermögenswerten einer von der Schließung bedrohten oder betroffenen Betriebsstätte.³⁴²⁰ Unter materielle Investitionskosten fallen zudem Kosten für das **Leasing** materieller Vermögenswerte.³⁴²¹ Nach Ansicht der Kommission spricht für die Annahme einer Erstinvestition insbesondere, dass sich das neue Produkt hinsichtlich seiner technologischen Leistungsmerkmale grundlegend vom Vorgänger abhebt.³⁴²² Neuerungen sind vor allem dann von Bedeutung, wenn sich die Nachfrage seitens der Abnehmer stets an den neuesten Technologiegenerationen orientiert.³⁴²³ 1370
- (2) **Immaterielle Investitionskosten.** Immaterielle Investitionskosten sind **Patentrechte, Lizenzen, Know-how** und sonstige Rechte geistigen Eigentums, sofern sie eine fundierte Bindung an das Fördergebiet aufweisen und unter Marktbedingungen erworben werden. Von einer Bindung an das Fördergebiet geht die Kommission aus, wenn die immateriellen Vermögenswerte nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält, und nicht auf andere Gebiete übertragen werden.³⁴²⁴ 1371
- (3) **Lohnkosten.** Berücksichtigungsfähige Lohnkosten sind solche, die voraussichtlich für kausal durch eine Erstinvestition geschaffene Arbeitsplätze anfallen, wobei wegfallende Arbeitsplätze abzuziehen sind. Dazu zählen neben den Bruttolöhnen auch die Kosten für die Betreuung von Kindern oder die Pflege der Eltern.³⁴²⁵ Die neuen Arbeitsplätze müssen **innerhalb von 3 Jahren besetzt** werden und danach mindestens 3 (KMU) bzw. 5 Jahre **im Fördergebiet verbleiben**.³⁴²⁶ Die förderungsfähigen Lohnkosten sind begrenzt auf 2 Jahre. 1372
- (4) **Vendor Tooling.** Neu in den LL Regionalbeihilfen 2022–2027 ist der Umstand, dass auch Erwerbs- oder Herstellungskosten im Rahmen des sog. **Vendor Tooling**³⁴²⁷ als Teil der gesamten Investitionskosten einer Erstinvestition berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich um Vermögenswerte, die nicht beim Beihilfeempfänger selbst verbleiben, sondern Zulieferern zur Verfügung gestellt werden. Vorausgesetzt wird in den LL, dass die Vendor Tools einen direkten Bezug zu der geförderten Einzelinvestition des Beihilfeempfängers aufweisen, einen gewissen Zeitraum beim Zulieferer verbleiben³⁴²⁸ und dessen Betriebsstätte ebenfalls in einem Fördergebiet liegt. Zudem darf der Zulieferer keine eigene regionale oder KMU-Investitionsbeihilfe empfangen haben.³⁴²⁹ 1373

3416 Bspw. Kommission 22.3.2022 – SA.63328, C(2022) 1690 final – SK Battery Hungary Kft.; Kommission 29.6.2021 – SA.58633, C(2021) 4495 final – SK Battery Hungary Kft.

3417 Bspw. Kommission 7.1.2022 – SA.59516, C(2022) 23 final – Volta Energy Solutions Kft.; Kommission 14.10.2019 – SA.48556, C(2019) 7238 final – Samsung SDI; Kommission 3.10.2016 – SA.44547, C(2016) 6269 final – ST Microelectronics S.r.l.; Kommission 2.12.2009 – SA.27276 (N 674/2008), C(2009)9312 final – Volkswagen Slovakia; Kommission 29.4.2009 – SA.27199 (N 635/2008) – Fiat Sicily; Kommission 24.3.2009 – SA.24132 (N 203/2008), K(2009) 2018 endgültig – Papierfabrik Hamburger Sprenberg; Kommission 30.1.2008 – N 872/06, K(2008) 306 endg. 2006 – Qimonda; Kommission 18.7.2007 – SA.21787 (N 857/2006), K(2007) 3225 – Kia Motors Slovakia.

3418 Bspw. Kommission 25.10.2017 – SA.48382, C(2017) 7034 final – MOL Petrolkémia Zrt.

3419 Bspw. Kommission 4.12.2012 – SA.32169, K(2011) 4935 endgültig – LIP Volkswagen Sachsen; Kommission, 30.10.2008 – SA.22088, K(2008) 306 endg. – Qimonda; Kommission 13.6.2007 – SA.21567 (N 549/2006), C(2007) 2413 def. – Atlantica Invest; es sind die zusätzlichen Vorgaben der LL Regionalbeihilfen, Rn. 29 f. zu beachten.

3420 Hierbei müssen die Vorgaben der LL Regionalbeihilfen, Rn. 32 beachtet werden.

3421 LL Regionalbeihilfen Rn. 31; Kommission 8.11.2016 – SA.46285, C(2016) 6990 final Rn. 19 f. – ICT; Kommission 25.11.2014 – SA.38674, C(2014) 8771 final Rn. 18 f. – Nachrangdarlehen für KMU.

3422 Kommission 30.10.2008 – SA.22088, K(2008) 306 endg. Rn. 50 – Qimonda.

3423 Kommission 30.10.2008 – SA.22088, K(2008) 306 endg. Rn. 50 – Qimonda.

3424 LL Regionalbeihilfen Rn. 34.

3425 LL Regionalbeihilfen Rn. 19 Nr. 33.

3426 LL Regionalbeihilfen Rn. 35 f.

3427 Näher dazu siehe LL Regionalbeihilfen Fn. 34.

3428 5 Jahre bei großen Unternehmen, 3 Jahre bei KMU.

3429 LL Regionalbeihilfen Rn. 26.

- 1374 **bb) Vereinbarkeitsvoraussetzungen. (1) Einzelinvestitionsbeihilfen. (a) Beitrag zur regionalen Entwicklung und zum territorialen Zusammenhalt.** Für den Nachweis, dass die Einzelinvestitionsbeihilfe einen Beitrag zur Europäischen Kohäsionspolitik erbringt, können verschiedene Indikatoren herangezogen werden. Geschaffene Arbeitsplätze sowie deren Qualität und Dauerhaftigkeit, die Zusage von Ausbildungsmaßnahmen oder die Zusammenarbeit mit lokalen Forschungseinrichtungen stellen jeweils **direkte Indikatoren** dafür dar, dass die Beihilfe der Region entsprechend zugutekommt. Darüber hinaus können auch **indirekte Indikatoren** für einen solchen Beitrag sprechen, wie z.B. die Schaffung von Arbeitsplätzen im lokalen Subunternehmensnetz, das Hervorrufen einer Clusterwirkung³⁴³⁰ zwischen mehreren Unternehmen oder die Wahrscheinlichkeit von Wissens-Spillover und Innovation auf lokaler Ebene.³⁴³¹
- 1375 **(b) Anreizeffekt.** Laut den LL bedarf es eindeutiger Beweise, dass die Regionalbeihilfe einen Anreizeffekt innehat. Dieser muss in der Aufnahme zusätzlicher Tätigkeiten liegen, die das beihilfeempfangende Unternehmen ansonsten entweder gar nicht aufgenommen hätte (sog. **Investitionsentscheidung**) oder zumindest an einem anderen Standort ausüben würde (sog. **Standortentscheidung**).³⁴³² Der Vergleichsstandort darf nicht selbst in einem Fördergebiet liegen und kann auch ein Nicht-EWR-Standort sein.³⁴³³ Unter den Anreizeffekt fällt auch das Szenario, dass die Beihilfe zur Umsetzung von EU-Normen benötigt wird und die Betriebsstätte ansonsten schließen würde.³⁴³⁴ Nicht umfasst ist die Abfederung des üblichen Geschäftsrisikos einer Tätigkeit.³⁴³⁵
- 1376 Die Darlegung des Anreizeffektes soll anhand einer ausführlichen Beschreibung des kontrafaktischen Szenarios erfolgen, die einen konkreten **Vergleich des Rentabilitätsniveaus** enthält und durch Unternehmensunterlagen wie offizielle Vorstandsunterlagen, Risikobewertungen, Finanzberichte und Sachverständigengutachten gestützt wird.³⁴³⁶ Im Falle von Investitionsentscheidungen sollen die Unterlagen zeigen, dass die Investition ohne die Beihilfe nicht rentabel genug wäre.³⁴³⁷ Bei Standortentscheidungen soll ein Vergleich von Kosten und Nutzen an unterschiedlichen Standorten vorgelegt werden.³⁴³⁸
- 1377 **(c) Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen.** Die LL stellen keine spezifischen Anforderungen an die Erforderlichkeit von Regionalbeihilfen, vielmehr erachtet die Kommission Beihilfen für die in den Fördergebietskarten ausgewiesenen Gebiete als **per se erforderlich**, da der Markt dort die wirtschaftliche Entwicklung und den territorialen Zusammenhalt ohne staatliche Maßnahmen nicht hinreichend gewährleisten kann.³⁴³⁹
- 1378 **(d) Geeignetheit von Regionalbeihilfen.** Kein anderes Beihilfe- oder Politikinstrument darf das konkrete Ziel im Rahmen der Kohäsionsförderung effektiver erreichen und dieselben positiven Auswirkungen bei gleichzeitig geringerer Wettbewerbsverfälschung haben als die geplante Regionalbeihilfe.³⁴⁴⁰ Daher soll laut den LL vorzugsweise eine Beihilfeform verwendet werden, die keinen direkten finanziellen Vorteil schafft, sondern **rückzahlbar ist oder auf Fremd- oder Eigenkapital basiert**.³⁴⁴¹ Bei Einzelinvestitionsbeihilfen muss der Mitgliedstaat zudem darlegen,

3430 Gemeint sind Folgeinvestitionen durch andere Unternehmen derselben Branche.

3431 LL Regionalbeihilfen Rn. 50 ff.

3432 LL Regionalbeihilfen Rn. 59.

3433 Vgl. Kommission 3.10.2016 – SA.44547, C(2016) 6269 final Rn. 72 ff. – ST Microelectronics Srl.

3434 Nur in A-Fördergebieten und bei Gewährung der Beihilfe aus Kohäsionsfonds oder dem ELER, vgl. LL Regionalbeihilfen, Rn. 61.

3435 LL Regionalbeihilfen, Rn. 58; Zweifel bezüglich des Anreizeffektes in: Kommission 29.6.2021 – SA.48556, C(2021) 4454 final Rn. 3, 73 – Samsung SDI; Kommission, Pressemitteilung IP/17/1450 vom 24. Mai 2017; Kommission 24.5.2017 – SA.45359, C(2017) 3216 final Rn. 165 ff. – Jaguar Land Rover Slovakia s.r.o.

3436 LL Regionalbeihilfen Rn. 70; siehe auch Antragsformular in Anhang VII der LL Regionalbeihilfen.

3437 LL Regionalbeihilfen Rn. 68.

3438 LL Regionalbeihilfen Rn. 69.

3439 LL Regionalbeihilfen Rn. 77.

3440 Infrage kommen zB auch Infrastrukturentwicklung oder Verbesserung der Bildung, vgl. LL Regionalbeihilfen Rn. 79.

3441 LL Regionalbeihilfen Rn. 85.

inwiefern die Ad-hoc-Gewährung besser für die Entwicklung des Gebietes geeignet ist als die Gewährung auf Grundlage einer Regelung.³⁴⁴²

(e) **Angemessenheit der Beihilfe.** Zur bestmöglichen Wahrung der Wettbewerbsgleichheit muss die Regionalbeihilfe auf das erforderliche Minimum für die Investition begrenzt werden. Hierzu wendet die Kommission **Beihilfehöchstintensitäten**³⁴⁴³ an, welche die Obergrenze der beihilfefähigen Kosten markieren. Dabei gilt grds. der „**Nettomehrkosten-Ansatz**“, demzufolge eine Beihilfe als auf das erforderliche Minimum begrenzt erachtet wird, wenn der Beihilfebetrag den Nettomehrkosten der Investition im Vergleich zum kontrafaktischen Szenario entspricht.³⁴⁴⁴ 1379

Die **minimalen Nettomehrkosten** einer beihilfebedingten Investitionsentscheidung bemessen sich an den für eine ausreichende Rentabilität erforderlichen Kosten.³⁴⁴⁵ So ergeben sich etwa bei einer beihilfebedingten Entscheidung für einen bestimmten Standort die Nettomehrkosten aus der Differenz der erforderlichen Kosten für diesen konkreten Standort im Vergleich zu einem anderen Standort.³⁴⁴⁶ 1380

Die konkrete Höhe der **Beihilfehöchstintensität** unterscheidet sich je nach Art der Investition, des Fördergebiets und des Empfängers (→ Rn. 1418 ff.). Dadurch sollen die spezifischen Entwicklungsgefälle der jeweiligen Regionen einbezogen werden, weshalb in A-Fördergebieten generell höhere Beihilfehöchstintensitäten gelten als in C-Fördergebieten.³⁴⁴⁷ Bei Gebieten in äußerster Randlage ist unter Umständen eine nochmalige Anhebung der Beihilfehöchstintensität möglich.³⁴⁴⁸ Je niedriger zudem das **Pro-Kopf-BIP** ausfällt, desto höher ist wiederum die zulässige Beihilfehöchstintensität.³⁴⁴⁹ Sich ebenfalls günstig auf die Beihilfehöchstintensität auswirkende Faktoren sind Regionen mit einem nachweislichen **Bevölkerungsrückgang** oder solche, die im **Just Transition Fund** („JTF“)³⁴⁵⁰ **ausgewiesen** sind, sowie wenn es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein **KMU** handelt.³⁴⁵¹ 1381

(f) **Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb und Handel zwischen Mitgliedstaaten.** Die durch die Regionalbeihilfe verursachten Wettbewerbsverfälschungen und Beeinträchtigungen des Handels zwischen den Mitgliedstaaten dürfen nicht die beihilfebedingten positiven Auswirkungen auf- oder sogar überwiegen. Daher bedarf es einer **Gesamtabwägung** zwischen allen positiven und negativen Effekten der Regionalbeihilfe. Zu diesem Zweck erläutert und gewichtet die Kommission in den LL mögliche Auswirkungen von Regionalbeihilfen. 1382

(aa) **Positive Effekte.** In die Gesamtabwägung einbezogen werden dürfen auch solche positiven Effekte, die in keinem Zusammenhang mit der regionalen Entwicklung und Kohäsion stehen, zB ein Beitrag zur **Digitalisierung** oder **ökologischen Nachhaltigkeit**.³⁴⁵² 1383

(bb) **Negative Effekte.** Die Kommission sieht im Wesentlichen zwei maßgebliche potenzielle Verfälschungen von Wettbewerb und Handel durch Regionalbeihilfen: verzerrende Auswirkungen auf den sachlich relevanten Markt und auf den Standort. Durch beides können **Allokationsinef** 1384

3442 LL Regionalbeihilfen Rn. 83.

3443 Siehe hierzu LL Regionalbeihilfen Abschnitt 74.

3444 LL Regionalbeihilfen Rn. 95.

3445 LL Regionalbeihilfen Rn. 96.

3446 LL Regionalbeihilfen Rn. 97; vgl. EuGH 29.7.2019 – Rs. C-654/17 P; ECLI:EU:C:2019:634 Rn. 85 – BMW/Kommission.

3447 LL Regionalbeihilfen Rn. 178.

3448 LL Regionalbeihilfen Rn. 180.

3449 LL Regionalbeihilfen Rn. 179 ff.

3450 Der Just Transition Fund – dt.: „Fonds für einen gerechten Übergang“ – dient der finanziellen Unterstützung eines gerechten regionalen Strukturwandels zur Klimaneutralität, siehe VO (EU) 2021/1056.

3451 LL Regionalbeihilfen Rn. 186 ff.

3452 LL Regionalbeihilfen Rn. 105; die Beurteilung der ökologischen Nachhaltigkeit richtet sich nach der Taxonomie-Verordnung (VO [EU] 852/2020, ABl. 2020 L 198, 13).

fielen und Distributionsprobleme verursacht werden.³⁴⁵³ Darüber hinaus klassifiziert die Kommission bestimmte Auswirkungen als derart negativ, dass diese wahrscheinlich nicht durch etwaig positive Auswirkungen aufgewogen werden können und daher eine Vereinbarkeit der Regionalbeihilfe in der Regel nicht in Betracht kommt.³⁴⁵⁴

- 1385 **α) Verzerrende Auswirkungen auf den sachlich relevanten Markt.** Negative Auswirkungen auf den sachlich relevanten Markt drohen laut den LL insbesondere bei einer durch die Investitionsbeihilfe angeregten Investitionsentscheidung (→ Rn. 1375).³⁴⁵⁵ Als schädigend für den sachlichen Markt erachtet die Kommission die Verhinderung effizienter Ergebnisse oder die Stärkung bzw. Aufrechterhaltung von Marktmacht des Beihilfeempfängers. Bewirkt die Investitionsbeihilfe eine **Überkapazität auf einem schwachen Markt**, führt dies zu geschmäleren Gewinnmargen und Investitionskürzungen der Wettbewerber. Aufgrund der verminderten Investitions- und Innovationsanreize kann es zum Marktaustritt von Wettbewerbern oder zumindest zu deren Hinderung an einem Markteintritt oder einer Expansion kommen. Resultat ist **das Entstehen von ineffizienten Marktstrukturen**, was die langfristige Leistungsfähigkeit des betroffenen Wirtschaftszweiges negativ beeinträchtigt und sich letztendlich auch für den Verbraucher negativ auswirkt.³⁴⁵⁶
- 1386 **β) Verzerrende Auswirkungen auf den Standort.** Insbesondere wenn eine Regionalbeihilfe zu einer Standortentscheidung führt (→ Rn. 1375), könnte **diese Investition gegebenenfalls einer anderen Region mit demselben oder einem niedrigeren Entwicklungsstand entgehen**. Zwar wirken die Fördergebietskarten und die abgestuften Beihilfehöchstintensitäten diesem Problem bereits entgegen, doch bedarf es einer genaueren Untersuchung des kontrafaktischen Szenarios in Bezug auf die Entwicklung des betroffenen Gebiets, um etwaige negative Effekte auf den Standort aufzudecken.³⁴⁵⁷
- 1387 **γ) Deutlich negative Auswirkungen.** Zu den in den LL benannten deutlich negativen Auswirkungen zählt neben dem beschriebenen Standortzenario (→ Rn. 1386) die Schaffung oder Stärkung einer **Überkapazität in einem in absoluten Zahlen strukturell rückläufigen Markt**. Wäre es allerdings im kontrafaktischen Szenario ebenfalls zu diesem Effekt gekommen, weil die Investition, oder zumindest der Absatz, im selben räumlichen Markt getätigt worden wäre, ist dies nicht als negativ zu werten.³⁴⁵⁸ Daneben ist laut den LL die reine **Verlagerung von Arbeitsplätzen innerhalb des EWR** nur unwahrscheinlich durch positive Effekte zu kompensieren.³⁴⁵⁹
- 1388 Die Kommission untersucht Einzelinvestitionsbeihilfen auf einem schrumpfenden Markt mit besonderer Vorsicht dahingehend, ob durch die Schaffung einer Überkapazität auf dem betroffenen Produktmarkt eine **Stärkung der Marktmacht** des Beihilfeempfängers entstehen könnte.³⁴⁶⁰
- 1389 **(2) Investitionsbeihilferegeln.** (a) **Beitrag zur regionalen Entwicklung und zum territorialen Zusammenhalt.** Für Investitionsbeihilferegeln verlangt die Kommission die Einbettung in eine Strategie mit klar definierten Zielen zur Förderung der regionalen Entwicklung. Enthalten sein soll der Nachweis, inwiefern die Regelung mit der **Entwicklungsstrategie** für das entsprechende Gebiet in Einklang steht und einen tatsächlichen Beitrag dazu leistet. Zudem muss eine **Methode zur Priorisierung** der einzelnen Investitionsvorhaben durch die Bewilligungsbehörde dargelegt werden.

3453 LL Regionalbeihilfen Rn. 106.

3454 LL Regionalbeihilfen Rn. 111 ff.

3455 LL Regionalbeihilfen Rn. 123.

3456 LL Regionalbeihilfen Rn. 107.

3457 LL Regionalbeihilfen Rn. 109 f. und 115.

3458 LL Regionalbeihilfen Rn. 109 ff.

3459 LL Regionalbeihilfen Rn. 118.

3460 LL Regionalbeihilfen Rn. 123 ff.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die in der Regelung vorgesehenen Einzelinvestitionen eine gewisse **Nachhaltigkeit** für das Gebiet aufweisen, indem sie für eine Dauer von 5 bzw. 3 Jahren (KMU) erhalten bleiben.³⁴⁶¹ Darüber hinaus soll ein **Eigenbeitrag** des Beihilfempfängers von mindestens 25 % der beihilfefähigen Kosten aufgebracht werden.³⁴⁶² Sichertgestellt werden muss zudem, dass die Einzelinvestition den **Anforderungen des EU-Umweltrechts** entspricht und sich, sofern erforderlich, Umweltverträglichkeitsprüfungen unterzieht.³⁴⁶³ 1390

Die Regelung kann in **A-Fördergebieten jegliche** Erstinvestitionen von Unternehmen fördern; in **C-Fördergebieten** besteht eine **Einschränkung** dahingehend, dass große Unternehmen durch die Erstinvestition eine neue wirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen müssen (→ Rn. 1352, 1411).³⁴⁶⁴ 1391

(b) **Anreizeffekt.** Der Anreizeffekt muss im Beihilfeantrag unter Verwendung eines **Standardformulars**³⁴⁶⁵ durch Erläuterung des kontrafaktischen Szenarios gegenüber der nationalen Bewilligungsbehörde dargelegt werden. Darin enthalten sein muss die Angabe, ob die Beihilfe zu einer **Investitions- oder einer Standortentscheidung** führt. Maßgeblich für die Betrachtung ist die Faktenlage zum Zeitpunkt der Entscheidung für die Investition durch den Beihilfempfänger. Die nationale Bewilligungsbehörde muss die Plausibilität dieser Angaben prüfen und den Anreizeffekt der Beihilfe bestätigen. In keinem Fall dürfen die Arbeiten im Rahmen der Einzelinvestition vor der Stellung des Beihilfeantrags beginnen, ansonsten ist die Beihilfe als mit dem Binnenmarkt unvereinbar zu erklären.³⁴⁶⁶ 1392

(c) **Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen.** Auch im Hinblick auf Investitionsbeihilferegulungen stellt die Kommission in den LL Regionalbeihilfen keine spezifischen Anforderungen an die Erforderlichkeit (vgl. → Rn. 1377). Ausreichend ist, dass eine wesentliche **Verbesserung von entweder der Markteffizienz oder aber der Gleichheit und Kohäsion** bewirkt werden kann. Die Aufnahme in die Fördergebietskarte impliziert nach Ansicht der Kommission bereits die Erforderlichkeit der Beihilfe für dieses Gebiet.³⁴⁶⁷ 1393

(d) **Geeignetheit von Regionalbeihilfen.** Kein anderes Politik- oder Beihilfeinstrument darf das angestrebte Ziel bei gleichzeitig geringeren Beeinträchtigungen des Wettbewerbs erreichen können (vgl. → Rn. 1378). Wenn ein Mitgliedstaat eine Investitionsbeihilferegulung bei der Kommission anmeldet, muss er schildern, weshalb eine Regionalbeihilfe gegenüber anderen Instrumenten besser geeignet ist, um ein Gebiet bei dessen regionaler Entwicklung zu unterstützen. Sofern es sich dabei um eine **sektorale Beihilferegulung** handelt, muss zusätzlich ausgeführt werden, weshalb diese nicht allen Wirtschaftszweigen offenstehen soll.³⁴⁶⁸ Hilfreich für die Kommission ist dabei, wenn die Mitgliedstaaten **Folgenabschätzungen** für die geplante Beihilferegulung bereitstellen, bspw. aus Evaluierungen vergangener Beihilferegulungen (→ Rn. 1429).³⁴⁶⁹ 1394

(e) **Angemessenheit der Beihilfe.** Die Kommission wendet für alle Investitionsbeihilfen **Beihilfehöchstintensitäten** (→ Rn. 1415 ff.) an, um sicherzustellen, dass deren Höhe auf das für die Investition erforderliche Minimum begrenzt ist. Die Mitgliedstaaten müssen für die Gewährung von Einzelbeihilfen auf Grundlage einer Beihilferegulung demnach auf die Einhaltung dieser Obergrenze achten. Dies gilt auch dann, wenn die **Kumulierung** von Beihilfen aus verschiedenen Regelungen erlaubt wird.³⁴⁷⁰ Bei **KMU** wird die Kommission die Angemessenheit der im 1395

3461 LL Regionalbeihilfen Rn. 47.

3462 LL Regionalbeihilfen Rn. 48.

3463 LL Regionalbeihilfen Rn. 49.

3464 LL Regionalbeihilfen Rn. 45, vgl. auch Junginger-Dittel EStAL 2014, 677 (682); Otter/Glavanovits EStAL 2014, 404 ff.; Staviczky EStAL 2017, 559 (561); Wislade EStAL 2013, 659 (670).

3465 Siehe LL Regionalbeihilfen Anhang VII.

3466 LL Regionalbeihilfen Rn. 62 ff.

3467 LL Regionalbeihilfen Rn. 75 ff.

3468 LL Regionalbeihilfen Rn. 80 f.

3469 LL Regionalbeihilfen Rn. 82.

3470 LL Regionalbeihilfen Rn. 99.

Rahmen einer Regelung gewährten anmeldepflichtigen Einzelbeihilfe bereits bejahen, sofern die jeweils zulässige Beihilfeshöchstintensität eingehalten wird, ohne dass zusätzliche Nachweise zur Angemessenheit erforderlich sind.³⁴⁷¹

- 1396 (f) **Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb und Handel zwischen Mitgliedstaaten.** Bei der Abwägung zwischen den aus einer Investitionsbeihilferegelung resultierenden negativen und positiven Auswirkungen ist zu bedenken, dass etwaige **Wettbewerbsverfälschungen zwar auf Unternehmensebene gering ausfallen können, insgesamt jedoch mit erheblichen Verzerrungen** durch die Regelung zu rechnen sein kann. Dadurch kann es nicht nur auf dem regional betroffenen Markt zur Schaffung von Überkapazität und verstärkter Marktmacht kommen, sondern insbesondere sektorale Beihilfenregelungen können auch in anderen Gebieten des EWR zu einem Rückgang der Wirtschaftstätigkeit führen.³⁴⁷² Die Mitgliedstaaten müssen deshalb die voraussichtlichen negativen Auswirkungen der Beihilferegelung so gering wie möglich halten³⁴⁷³ und durch die Bewilligungsbehörde prüfen und bestätigen lassen, dass keine deutlichen negativen Auswirkungen (→ Rn. 1385) durch die im Einzelnen gewährte Beihilfe auftreten.³⁴⁷⁴
- 1397 b) **Betriebsbeihilfen.** Eine **Ausnahme vom Verbot der Betriebsbeihilfen** hat der EuGH hinsichtlich der Förderung strukturschwacher Regionen nach Art. 107 Abs. 3 lit. a AEUV anerkannt.³⁴⁷⁵ Während Betriebsbeihilfen normalerweise ineffiziente Unternehmen künstlich am Leben erhalten, besteht bei A-Fördergebieten die Besonderheit, dass dort aufgrund der regionalen Besonderheiten **dauerhafte Mehrkosten** für dort tätige Unternehmen anfallen. Die LL Regionalbeihilfen sehen dementsprechend die Möglichkeit von Betriebsbeihilferegelungen für die Mitgliedstaaten vor, die unter der Bedingung stehen, dass Investitionsbeihilfen allein nicht ausreichen, um die Entwicklung dieser Gebiete voranzubringen.³⁴⁷⁶ Dieser Ausnahmecharakter spiegelt sich in der **Begrenzung der Betriebsbeihilfen auf Beihilferegelungen** wider.³⁴⁷⁷
- 1398 aa) **Beihilfefähige Kosten.** Zu den beihilfefähigen Kosten von Betriebsbeihilfen zählen laut den LL Regionalbeihilfen die Kosten zur **Senkung der laufenden Ausgaben** eines Unternehmens, bspw. Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten. Die beihilfefähigen Kosten müssen vorab in der Betriebsbeihilferegelung festgelegt sein. Die Mitgliedstaaten müssen garantieren, dass es sich dabei ausschließlich um die **kausal durch die regional bedingten Beeinträchtigungen hervorgerufenen Betriebsmehrkosten** handelt. Zur Quantifizierung dieser Mehrkosten bedarf es laut den LL Regionalbeihilfen eines Vergleichs mit ähnlichen Unternehmen, die in anderen Gebieten des jeweiligen Mitgliedstaates tätig sind.³⁴⁷⁸
- 1399 bb) **Vereinbarkeitsvoraussetzungen. (1) Beitrag zur regionalen Entwicklung und zum territorialen Zusammenhalt.** Der Beitrag einer Betriebsbeihilferegelung besteht darin, die nicht durch eine Investitionsbeihilfe überwindbaren Schwierigkeiten in Bezug auf die Attraktivität oder den **Erhalt einer wirtschaftlichen Tätigkeit** in einem A-Fördergebiet abzufedern. Dementsprechend müssen die Mitgliedstaaten im Vorfeld einer Betriebsbeihilferegelung zunächst die Probleme des Fördergebiets genau ermitteln und daraus folgend ableiten, dass die Beeinträchtigungen so stark oder dauerhaft ausfallen, dass sie nicht allein durch Investitionsbeihilfen ausgeglichen werden können. Bei Gebieten in äußerster Randlage müssen die Probleme ihren Ursprung in den

3471 LL Regionalbeihilfen Rn. 93.

3472 LL Regionalbeihilfen Rn. 119.

3473 Unter Berücksichtigung des Umfangs des Vorhabens, der einzelnen und kumulativen Beihilfebeträge, der voraussichtlichen Beihilfempfeänger sowie der Merkmale des jeweiligen Wirtschaftszweigs, vgl. LL Regionalbeihilfen Rn. 120.

3474 LL Regionalbeihilfen Rn. 120.

3475 Näher hierzu Immenga/Mestmäcker/Maxian Rusche AEUV Art. 107 Abs. 3 Rn. 35.

3476 LL Regionalbeihilfen Rn. 54.

3477 Immenga/Mestmäcker/Nowak 2. Teil XII. Abschnitt Regionalbeihilfen Rn. 86.

3478 LL Regionalbeihilfen Rn. 37 f. und Rn. 56.

in Art. 349 AEUV aufgezählten Merkmalen haben; bei Gebieten mit (sehr) geringer Bevölkerungsdichte muss die Beihilfe der **Verhinderung oder Verringerung der Abwanderung** dienen.³⁴⁷⁹

(2) **Anreizeffekt.** Laut den LL besteht ein Anreizeffekt der Betriebsbeihilferegelung, wenn diese zusätzliche Wirtschaftstätigkeiten in dem betreffenden Gebiet begünstigt. Sofern der Mitgliedstaat im Rahmen des Beitrags zur Kohäsion der Betriebsbeihilferegelung die strukturellen Probleme der Region und deren signifikante Auswirkungen nachweist, vermutet die Kommission, dass die wirtschaftliche Tätigkeit ohne staatliche Beihilfe voraussichtlich erheblich zurückgehen würde und ein Anreizeffekt vorliegt.³⁴⁸⁰ 1400

(3) **Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen.** Auch im Hinblick auf Betriebsbeihilferegelungen stellt die Kommission in den LL Regionalbeihilfen keine spezifischen Anforderungen an die Erforderlichkeit. Ausreichend ist, dass eine wesentliche **Verbesserung von entweder der Markteffizienz oder aber der Gleichheit und Kohäsion** bewirkt werden kann. Die Aufnahme in die Fördergebietskarte impliziert nach Ansicht der Kommission bereits die Erforderlichkeit der Beihilfe für dieses Gebiet.³⁴⁸¹ 1401

(4) **Geeignetheit von Regionalbeihilfen.** Für die Geeignetheit der Betriebsbeihilfe als eine im Vergleich zu anderen Politik- und Beihilfeinstrumenten geeignete Maßnahme muss sie insbesondere von der Geeignetheit einer Investitionsbeihilfe abgegrenzt werden. Präferiert können die Mitgliedstaaten zudem ex ante einen konkreten Beihilfebetrag berechnen, der die voraussichtlichen Kosten eines gewissen Zeitraums abdeckt, um das beihilfeempfangende Unternehmen dadurch zur Effizienz anzuhalten. Bei einer diffizilen Vorhersehbarkeit dieser Kosten können **Mechanismen für die Rückforderung oder die Aufteilung unvorhergesehener Gewinne** in die Beihilferegelung eingebettet werden. Hierbei kann die Verwendung der Ergebnisse vorhergehender Ex-post-Evaluierungen hilfreich sein.³⁴⁸² 1402

(5) **Angemessenheit der Beihilfe.** Damit die Beihilfe angemessen ausfällt, muss ihre Höhe **in dreifacher Hinsicht verhältnismäßig** sein. Zum einen muss, neben dem Zurechnungszusammenhang die Verhältnismäßigkeit der Beihilfe zu den zu lösenden Problemen gewahrt werden, indem vorab die beihilfefähigen Kosten definiert und berechnet werden. Zweitens muss die Beihilfe auf einen Anteil dieser Kosten begrenzt werden und darf nicht höher ausfallen. Drittens muss der Beihilfebetrag auch in einem angemessenen Verhältnis zu den konkreten Problemen jedes einzelnen Beihilfeempfängers stehen.³⁴⁸³ 1403

Eine Besonderheit ordnen die LL Regionalbeihilfen in Hinsicht auf Betriebsbeihilfen für KMU mit spezifischen Problemen in A-Fördergebieten an: Hier soll eine **stetige Verringerung der Höhe der Betriebsbeihilfe über deren Laufzeit** hinweg erfolgen. Von dieser Bestimmung kann abgesehen werden, wenn die Beihilfe der Verhinderung von Abwanderung aus Gebieten mit (sehr) geringer Bevölkerungsdichte dient, oder wenn die Beihilfe ein Gebiet nach Art. 349 AEUV unterstützen soll.³⁴⁸⁴ 1404

(6) **Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb und Handel zwischen Mitgliedstaaten.** Bei Betriebsbeihilferegelungen geht die Kommission laut den LL Regionalbeihilfen grds. davon aus, dass die positiven Auswirkungen die negativen ausgleichen, wenn die Angemessenheit und Erforderlichkeit der Regelung durch den Mitgliedstaat nachgewiesen werden konnte. Eine Einschränkung dieser Vermutung besteht allerdings, wenn die Beihilfe derartige **Veränderungen der Marktstruktur oder des Wirtschaftszweiges** bewirkt, dass die Markt- 1405

3479 LL Regionalbeihilfen Rn. 54 ff.

3480 LL Regionalbeihilfen Rn. 73 f.

3481 LL Regionalbeihilfen Rn. 75 ff.

3482 LL Regionalbeihilfen Rn. 84 ff. und Fn. 46.

3483 LL Regionalbeihilfen Rn. 101 f.

3484 LL Regionalbeihilfen Rn. 103; beachte zudem LL Regionalbeihilfen, Fn. 53.

eintritts- oder -austrittsschwelle behindert wird, Substitutionseffekte auftreten oder Handelsflüsse umgeleitet werden.³⁴⁸⁵

- 1406 c) **Sonderfälle. aa) Große Investitionsvorhaben.** Ein großes Investitionsvorhaben im Sinne der LL Regionalbeihilfen ist eine Erstinvestition mit **beihilfefähigen Kosten von über EUR 50 Mio.**³⁴⁸⁶ Zu berücksichtigen ist dabei, dass jede Erstinvestition einer Unternehmensgruppe in dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit in einem Zeitraum von drei Jahren ab Beginn der Arbeiten an einer anderen durch eine Beihilfe geförderten Investition in derselben NUTS-3-Region als **einheitliche Einzelinvestition** gilt.³⁴⁸⁷ Dadurch soll eine künstliche Aufspaltung eines großen Vorhabens in mehrere kleine Vorhaben vermieden werden, da ansonsten die Umgehung der strengeren Bestimmungen der LL drohen könnte.³⁴⁸⁸
- 1407 Die deutlichste Abweichung sehen die LL bei der Höhe der Beihilfeintensität vor: Da die Kommission bei großen Investitionsvorhaben eine stärkere Verfälschung des Wettbewerbs erwartet, gilt ein **sog. angepasster Beihilfebetrug.**³⁴⁸⁹ Dieser stellt eine Verringerung des zulässigen Beihilfehöchstbetrages dar und berechnet sich je nach Höhe der beihilfefähigen Kosten wie folgt:³⁴⁹⁰

Beihilfefähige Kosten	Angepasste Beihilfehöchstintensität
EUR 50 Mio.	100 % der geltenden Beihilfehöchstintensität
EUR 50 bis 100 Mio.	50 % der geltenden Beihilfehöchstintensität
EUR über 100 Mio.	34 % der geltenden Beihilfehöchstintensität

- 1408 **KMU** können bei der Berechnung des angepassten Beihilfebetrags nicht auf die angehobene Beihilfeintensität zurückgreifen, sondern müssen die Verringerung ebenfalls anhand des **normalen Beihilfesatzes** vornehmen.³⁴⁹¹
- 1409 Wenn der **angepasste Beihilfehöchstsatz** bei einem großen Investitionsvorhaben mit Kosten von EUR 100 Mio. überschritten wird, kommt eine Freistellung gem. Art. 4 Nr. 1 lit. a AGVO zudem nicht in Betracht, sodass eine **Einzelanmeldung** zwingend notwendig ist.
- 1410 **bb) Investitionen großer Unternehmen.** Große Unternehmen werden in den LL als solche Unternehmen definiert, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als KMU erfüllen.³⁴⁹² Bereits zu Beginn der LL stellt die Kommission klar, dass Regionalbeihilfen für große Unternehmen **in der Regel keinen Anreizeffekt** haben und daher nicht gem. Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar eingestuft werden. Begründet wird diese Auffassung damit, dass die regional bedingten Beeinträchtigungen der Wirtschaftstätigkeit große Unternehmen zumeist weniger gewichtig treffen. Zum einen sind sie nicht auf regionale Finanzdienstleistungsangebote angewiesen, sondern können sich Kapital und Kredite auch auf dem globalen Markt beschaffen.

3485 LL Regionalbeihilfen Rn. 135.

3486 LL Regionalbeihilfen Rn. 19 Nr. 18.

3487 LL Regionalbeihilfen Rn. 19 Nr. 27; beachte zudem LL Regionalbeihilfen, Rn. 91; vgl. Kommission 3.10.2016 – SA.44547, C(2016) 6269 final Rn. 15 f., 100 – ST Microelectronics Srl (einheitliches Vorhaben); Kommission 20.7.2010 – SA.29817, K(2010) 4924 endg. Rn. 44 f. – Solibro GmbH; Kommission 17.6.2009 – C 21/2008 (ex N 864/06), ABl. 2009 L 237, 15 Rn. 80 ff. – Sovello AG (kein einheitliches Vorhaben); Kommission 30.12.2008 – SA.24773, C(2008)1613 final Rn. 54 ff. – Ford Craiova; Kommission 30.10.2008 – SA.22088, K(2008) 306 endg. Rn. 62 ff. – Qimonda; Kommission 25.6.2008 – SA.22629, C(2008) 3099 final Rn. 57 – Sharp; Kommission, 10.12.2007 – SA.21792, K(2007) 3246 endg. Rn. 38 ff. – Q-Cells; Kommission 6.8.2007 – SA.20908, C (2007) 2861 – LG Electronics Wrocław Sp. Z.o.o.; Kommission 10.7.2007 – SA.22218, C(2007) 3254 final Rn. 32 ff. – Matrai Eromu; Kommission 19.7.2006 – N 245/2006, K(2006) 3191 Rn. 59 ff. – Philips LCD Poland.

3488 Vgl. GHN/von Wallenberg/Schütte AEUV Art. 107 Rn. 254.

3489 LL Regionalbeihilfen Rn. 90.

3490 LL Regionalbeihilfen Rn. 19 Nr. 3.

3491 LL Regionalbeihilfen Rn. 19 Nr. 3 und Fn. 85.

3492 LL Regionalbeihilfen Rn. 19 Nr. 17; zur Definition des KMU siehe Rn. 19 Nr. 28 (dort wiederum Verweis auf ABl. 2003 L 124, 36).

Zum anderen fallen die standortspezifischen Anlaufkosten aufgrund der Größenvorteile geringer aus. Hinzukommend nehmen große Unternehmen gegenüber den beihilfegewährenden Behörden oftmals eine stärkere Verhandlungsposition ein und können die Entscheidung sowie deren Bedingungen eher beeinflussen. Außerdem besteht eine erhöhte Gefahr, dass der Wettbewerb durch die Beihilfe eine Beschränkung erfährt, da große Unternehmen zumeist bereits eine starke Marktposition für sich beanspruchen.³⁴⁹³

Dennoch können diese strukturellen Vorteile unter Umständen nicht ausreichend sein, um einen Anreiz für Investitionen großer Unternehmen in die betroffenen Fördergebiete zu bilden. Daher sehen die LL Regionalbeihilfen **eng begrenzte Ausnahmen** vor, unter denen Regionalbeihilfen doch als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden können. Eine Möglichkeit sind Erstinvestitionen, durch die neue wirtschaftliche Tätigkeiten in C-Fördergebieten aufgegriffen werden.³⁴⁹⁴ Eine zweite Option ist die Diversifizierung der Produktion, bspw. durch neue, vorher nicht hergestellte Produkte, oder die grundlegende Änderung des Produktionsprozesses. Diesbezüglich stellen die LL allerdings eine Reihe zusätzlicher Voraussetzungen auf, wie zB die Investition in ein C-Fördergebiet mit einem Pro-Kopf-BIP von weniger als 100 % des EU-27-Durchschnitts, die Kofinanzierung durch den JTF und die Integration des Investitionsvorhabens in einen mitgliedstaatlichen Plan für einen gerechten Übergang.³⁴⁹⁵ 1411

Für diese restriktiven Ausnahmefälle gelten zusätzlich **strengere Sonderbestimmungen**: Bei den berücksichtigungsfähigen Kosten bei der Änderung des Produktionsprozesses müssen die beihilfefähigen Kosten höher sein als die Abschreibungen der letzten drei Geschäftsjahre in Bezug auf die Vermögenswerte, die durch das Vorhaben modernisiert werden sollen.³⁴⁹⁶ Immaterielle Vermögenswerte werden nur in einer Höhe von bis zu 50 % der Gesamtkosten der Investition berücksichtigt.³⁴⁹⁷ 1412

Für die Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Investition gelten für große Unternehmen **längere Bindungsfristen**. Wenn in den beihilfefähigen Kosten Leasingverträge für Gebäude und Grundstücke enthalten sind, müssen diese nach Abschluss des Investitionsvorhabens noch mindestens 5 Jahre weiterlaufen.³⁴⁹⁸ Vendor Tools, die durch große Unternehmen erworben wurden, müssen mindestens 5 Jahre beim Zulieferer verbleiben.³⁴⁹⁹ 1413

Teilweise gelten für große Unternehmen **verstärkte Nachweispflichten**, zB muss im Hinblick auf den Anreizeffekt zusätzlich das kontrafaktische Szenario belegt werden.³⁵⁰⁰ Ähnlich wie bei großen Investitionsvorhaben (→ Rn. 1406) gelten zudem **geringere Beihilfehchstintensitäten** (→ Rn. 1418 ff.).³⁵⁰¹ 1414

6. Beihilfehchstintensitäten. Um dem Entwicklungsgefälle zwischen den Regionen Rechnung zu tragen, unterliegen Regionalbeihilfen der Höhe nach einer Obergrenze, die sich je nach Eigenheit des Fördergebietes und des Beihilfeempfängers unterscheidet. Die **Beihilfeshöhe** wird als (Beihilfe-)Intensität im Verhältnis zur Bemessungsgrundlage ausgedrückt. Die Beihilfenintensitäten sind als **Bruttosubventionsäquivalente** zu berechnen.³⁵⁰² Wenngleich eine Kumulierung mehrerer Beihilfen(-Arten) möglich ist (dabei sind auch De-minimis-Beihilfen zu berücksichtigen), darf der Gesamtbetrag nicht die zulässige Beihilfeobergrenze überschreiten.³⁵⁰³ Unter Be- 1415

3493 LL Regionalbeihilfen Rn. 13 f.

3494 LL Regionalbeihilfen Rn. 45.

3495 LL Regionalbeihilfen Rn. 14.

3496 LL Regionalbeihilfen Rn. 29.

3497 LL Regionalbeihilfen Rn. 33.

3498 LL Regionalbeihilfen Rn. 31.

3499 LL Regionalbeihilfen Rn. 26.

3500 LL Regionalbeihilfen Rn. 65.

3501 LL Regionalbeihilfen Rn. 179 und 182.

3502 LL Regionalbeihilfen Rn. 19 Nr. 4 und Nr. 10.

3503 LL Regionalbeihilfen Rn. 99; Kommission 25.6.2008 – SA.22629 (N 299/2007), K(2008) 3099 endgültig Rn. 40 – Sharp.

rücksichtigung des günstigsten Höchstsatzes als Gesamtbeihilfebetrag können Regionalbeihilfen im Übrigen mit anderen horizontalen Beihilfen, also solchen mit anderer Zielsetzung, kombiniert werden.³⁵⁰⁴

- 1416 Die zulässigen Förderhöchstsätze ergeben sich aus der jeweiligen **Fördergebietskarte**. Bei KMU können die Obergrenzen um 20 % für kleine und um 10 % für mittlere Unternehmen angehoben werden, wobei die Investitionskosten EUR 50 Mio. nicht übersteigen dürfen (→ Rn.1407). Das Bruttosubventionsäquivalent wird zum Zeitpunkt der Anmeldung oder der Gewährung berechnet, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.³⁵⁰⁵
- 1417 Die Beihilfeintensität darf folgende Werte nicht überschreiten:

a) A-Fördergebiete

1418	A-Fördergebiete	Intensität		
		Große Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Kleine Unternehmen
		Intensität einschließlich Zuschläge für KMU		
	NUTS-2-Regionen mit einem Pro-KopfBIP von nicht mehr als 55 % des EU-27-Durchschnitts	50 %	60 %	70 %
	NUTS-2-Regionen mit einem Pro-KopfBIP von mehr als 55 %, aber nicht mehr als 65 % des EU-27-Durchschnitts	40 %	50 %	60 %
	NUTS-2-Regionen mit einem Pro-KopfBIP von mehr als 65 % des EU-27-Durchschnitts	30 %	40 %	50 %
	Gebiete in äußerster Randlage mit einem Pro-KopfBIP von nicht mehr als 75 % des EU-27-Durchschnitts	70 %	80 %	90 %
	Gebiete in äußerster Randlage mit einem Pro-KopfBIP von mehr als 75 % des EU-27-Durchschnitts	60 %	70 %	80 %

b) C-Fördergebiete

1419	C-Fördergebiete	Intensität		
		Große Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Kleine Unternehmen
		Intensität einschließlich Zuschläge für KMU		
	Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte	20 %	30 %	40 %
	NUTS-3-Regionen oder Teile davon, die eine Landgrenze zu einem Nicht-EWR- oder Nicht-EFTA-Staat haben			

3504 LL Regionalbeihilfen Rn. 99.

3505 LL Regionalbeihilfen Rn. 19 Nr. 10.

C-Fördergebiete	Intensität		
	Intensität einschließlich Zuschläge für KMU		
	Große Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Kleine Unternehmen
Ehemalige A-Fördergebiete	15 %	25 %	35 %
Anhebung bis zum 31.12.2024 möglich auf bis	20 %	30 %	40 %
Nicht prädefinierte C-Fördergebiete mit einem Pro-Kopf-BIP von mehr als 100 % und einer Arbeitslosenquote von weniger als 100 % des EU-27-Durchschnitts	10 %	20 %	30 %
Andere nicht prädefinierte C-Fördergebiete	15 %	25 %	35 %

c) **Anpassungen für Sonderfälle.** Für A-Fördergebiete, die in einem territorialen Plan **zur Unterstützung aus dem JTF ausgewiesen** sind, kann die Beihilfeshöchstintensität um noch einmal 10 %-Punkte angehoben werden, soweit dadurch nicht die Grenze von 70 % überschritten wird.³⁵⁰⁶ 1420

In Fördergebieten mit einem **Bevölkerungsrückgang von mehr als 10 % im Zeitraum von 2009 bis 2018** kann die Beihilfeshöchstintensität in A-Fördergebieten um nochmals 10 %-Punkte, in C-Fördergebieten um nochmals 5 %-Punkte angehoben werden. Auch hier darf in A-Fördergebieten dadurch nicht die Grenze von 70 % überschritten werden.³⁵⁰⁷ Gemäß Ergänzung der Halbzeitüberprüfung der Kommission gilt diese Regelung ab 2024 auch für NUTS-3-Regionen mit einem solchen Bevölkerungsrückgang im Zeitraum von 2010 bis 2018.³⁵⁰⁸ 1421

Wenn in einem C-Fördergebiet **NUTS-3-Regionen oder Teile davon an ein A-Fördergebiet angrenzen**, kann die Beihilfeshöchstintensität dort bei Bedarf angehoben werden, solange die Differenz zwischen beiden Gebieten nicht mehr als 15 %-Punkte beträgt.³⁵⁰⁹ 1422

Reduzierte Beihilfesätze gelten zudem für **große Investitionsvorhaben** (→ Rn. 1407). 1423

7. Berichterstattung und Evaluierung. a) Transparenz. Die Mitgliedstaaten treffen bestimmte Berichterstattungspflichten im Hinblick auf gewährte Regionalbeihilfen. 1424

aa) **Generelle Aufzeichnungspflicht.** Die Mitgliedsstaaten müssen detaillierte **Aufzeichnungen** über sämtliche Beihilfemaßnahmen anfertigen und der Kommission auf Anfrage vorlegen, damit die **Nachvollziehbarkeit jeder Entscheidung** gewährleistet werden kann. Diese Aufzeichnungen sind 10 Jahre ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe aufzubewahren.³⁵¹⁰ 1425

bb) **Jahresberichterstattung.** Darüber hinaus verweisen die LL Regionalbeihilfen auf die Pflicht der Mitgliedstaaten, gem. VO (EU) 2015/1589 des Rates und VO (EG) Nr. 794/2004 der Kommission Jahresberichte anzufertigen.³⁵¹¹ 1426

cc) **Transparenzdatenbank.** Zudem soll zu jeder genehmigten Einzelbeihilfe oder Beihilferegulierung der **Beschluss samt Durchführungsbestimmungen veröffentlicht werden.** Bei gewährten Einzelbeihilfen über EUR 100.000 ist innerhalb von 6 Monaten ab Gewährung ein Formular³⁵¹² 1427

3506 LL Regionalbeihilfen Rn. 181 und 187.

3507 LL Regionalbeihilfen Rn. 181 und 188.

3508 ABl. 2023 C 194, 13, Rn. 17.

3509 LL Regionalbeihilfen Rn. 184.

3510 Definition in LL Regionalbeihilfen Rn. 19 Nr. 7.

3511 LL Regionalbeihilfen Rn. 201.

3512 LL Regionalbeihilfen Anhang VIII.

mit weitergehenden Informationen auszufüllen und zu publizieren.³⁵¹³ Sofern es sich bei der Einzelregionalbeihilfe um eine Steuervergünstigung von über EUR 100.000 handelt, ist eine Angabe des Beihilfebetrages im Formular in Spannen und eine Veröffentlichung innerhalb eines Jahres ab Gewährung ausreichend.³⁵¹⁴

- 1428 Die Veröffentlichung kann wahlweise in der **Beihilfentransparenzdatenbank der Kommission**³⁵¹⁵ oder auf einer eigenen **nationalen oder regionalen Beihilfe-Website** erfolgen. Sollte sich der Mitgliedstaat für die letztere Variante entscheiden, müssen eine Reihe von Formvorschriften bei der Gestaltung der Datenbank eingehalten werden, wie bspw. eine uneingeschränkte Zugänglichkeit zu den Daten ohne vorherige Anmeldung als Nutzer.³⁵¹⁶
- 1429 **b) Evaluierung.** Zwecks besserer Einschätzung der Auswirkungen von Beihilferegulungen, die den Wettbewerb und Handel besonders verfälschen können, verlangt die Kommission eine **Beobachtung und Berichterstattung durch einen unabhängigen Sachverständigen**. Eine solche Ex-post-Evaluierung wird in den LL Regionalbeihilfen für Beihilferegulungen, die eine hohe Mittelausstattung³⁵¹⁷, neuartige Merkmale oder wesentliche marktbezogene, technische oder rechtliche Veränderungen aufweisen, angeordnet. Zur Beschränkung des Aufwandes gilt dies nur für Beihilferegulungen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren. Der Evaluierungsplan muss gemeinsam mit der Beihilferegelung bei der Kommission angemeldet und durch sie genehmigt werden. Der **genehmigte Evaluierungsplan** muss durch den Mitgliedstaat veröffentlicht werden. Die Durchführung obliegt einem von der Bewilligungsbehörde unabhängigen Sachverständigen, der **mindestens einen Zwischenbericht und einen Abschlussbericht** anzufertigen hat. Auch diese Berichte unterliegen einer Vorlagepflicht³⁵¹⁸ an die Kommission sowie einer Veröffentlichungspflicht. Die Ergebnisse der Evaluierung können und sollen von den Mitgliedstaaten bei der Anmeldung späterer Beihilferegulungen mit ähnlichem Ziel zur Anmeldung verwendet werden (→ Rn. 1394).³⁵¹⁹

F. Beihilfen im gemeinsamen europäischen Interesse oder zur Behebung einer Wirtschaftskrise

Artikel 107 Abs. 3 lit b AEUV

(3) Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können angesehen werden:

...

b) **Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats;**

...

I. Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse

Sekundärrecht/Tertiärrecht: Verordnung VO (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. 2014 L 187, 1; Verordnung (EU) Nr. 2015/1589 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. 2015 L 248, 9; Verordnung (EU) Nr. 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung

3513 LL Regionalbeihilfen Rn. 136.

3514 LL Regionalbeihilfen Rn. 139.

3515 Abrufbar unter: <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de> (zuletzt abgerufen am 16.9.2024).

3516 LL Regionalbeihilfen Rn. 138.

3517 Mehr als EUR 150 Mio. in einem Jahr oder mehr als EUR 750 Mio. während ihrer Gesamtlaufzeit, vgl. LL Regionalbeihilfen Rn. 143.

3518 Rechtzeitig zur Prüfung einer etwaigen Verlängerung der Beihilferegelung, spätestens 9 Monate vor dem Ende ihrer Laufzeit; vgl. LL Regionalbeihilfen Rn. 149.

3519 LL Regionalbeihilfen Rn. 142 ff.